



IHK zu Lübeck | Fackenburger Allee 2 | 23554 Lübeck

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Frau Dörte Schönfelder  
Postfach 7121  
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/3796

#### Standortpolitik

Ihr Ansprechpartner:  
**Rüdiger Schacht**  
Telefon:  
**0451 6006-183**  
Telefax:  
**0451 6006-4183**  
E-Mail:  
**schacht@ihk-luebeck.de**

5. März 2012

### Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

in Ihrem Schreiben vom 8. Februar 2012 baten Sie um eine Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften. Gerne kommen wir Ihrer Bitte nach und äußern uns wie folgt:

#### Gesetzesentwurf der Landesregierung (Drucksache 17/2048)

##### 1. Zur Kommunalisierung der Regionalplanung:

Wir begrüßen grundsätzlich eine Aufgabenkritik auf Landes- und Kommunalebene. Eine bloße Verlagerung von Aufgaben zu Lasten der Kreise und kreisfreien Städte ist jedoch nicht in jedem Fall sinnvoll. Hierzu gehört unseres Erachtens auch die Regionalplanung. Die kommunalen Einrichtungen verfügen zum einen nicht über die nötige Erfahrung zur Aufstellung der Regionalpläne. Zum anderen bleibt unklar, wie die interkommunale Abstimmung innerhalb von Planungsräumen wie auch über die Grenzen von Planungsräumen hinweg vonstatten geht. Unabgestimmtes Vorgehen und Interessenkonflikte bei der Planung von Gewerbegebieten und ähnlichen für die Wirtschaftsentwicklung zentralen Themen wären die Folge. Die Abstimmung solcher Prozesse kann nur wie bisher über eine übergeordnete Stelle laufen. In keinem Fall sollte die vorliegende Gesetzesänderung jedoch die Einführung zusätzlicher zwischenkommunaler Einrichtungen bewirken.

##### 2. Zum zentralörtlichen System

Bei der Neuordnung des zentralörtlichen Systems ist zu bedenken, dass ländliche Zentralorte der Grundversorgung dienen und sie insbesondere in dünn besiedelten Räumen dauerhaft erhalten bleiben müssen. Wir gehen daher davon aus, dass die in Art. 1 § 26 Abs. 2 neu gefassten Größen und Abstände bei ländlichen Zentralorten nur für zukünftige Neueinstufungen gelten. Da die Orte St. Peter-Ording, Schönwalde am Bungsberg, Süderlügum, Wacken, Selent, Neukirchen und Grube mit weniger als 5.000 Einwohnern im Nahbereich weiterhin den Status ländlicher Zentralorte genießen, sollte der Gesetzestext an dieser Stelle klarer gefasst werden.



Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und SSW (17/1359)

**1. Zur Leitvorstellung der Landesentwicklung**

Grundsätzlich begrüßen wir den gewollten sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Eine Wiedernutzbarmachung vor der Neuausweitung macht in bestimmten Fällen durchaus Sinn. Die Allgemeingütige vorrangige Wiedernutzbarmachung bedeutet aber auch eine Einengung von Entwicklungsperspektiven für Unternehmen. Zudem ist dieser Aspekt bereits in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) erfasst. Das angestrebte Ziel des Änderungsvorschlages kann zudem durch den Rückbau bestimmter verdichteter Flächen (Aufbruch von Versiegelungen) erreicht werden. Die Daseinsvorsorge, zu der auch die Gestellung von Wohnraum zählt, sollte mit Blick auf die prognostizierten Bevölkerungszuwächse der Mittel- und Oberzentren Beachtung finden. Der mit der Änderung des § 2 Nr. 10 vorgesehene Wegfall der Berücksichtigung einer ausreichenden Wohnraumversorgung insbesondere in den zentralen Orten ist daher abzulehnen.

**2. Zur Energieversorgung**

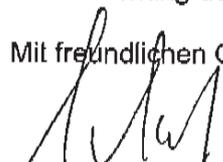
Bereits jetzt ist im Landesentwicklungsgrundsatzgesetz die Versorgung der Bevölkerung mit Energiedienstleistungen, ausreichend, sicher, umweltverträglich und preiswert zu gewährleisten, enthalten. Auch der schonende Umgang mit den Ressourcen wird angestrebt. Durch die strikte Verpflichtung zur Berücksichtigung der Möglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung sowie der ausschöpfenden Nutzung industrieller Abwärme werden zukünftige Entwicklungen der Unternehmen eingengt. Die Berücksichtigung umweltschonender Verfahren sollte auch mit einer effizienten Realisierung in Verbindung stehen, um keine weiteren Standortnachteile für Industriebetriebe zu verantworten. Aus dem bisherigen Gesetzestext lässt sich aus dem Vorrang erneuerbarer Energien zudem eine Reduzierung des Energieträgers Kohle ableiten, was die explizite Berücksichtigung dieses Aspektes unnötig erscheinen lässt.

Fazit:

Die Leitvorstellungen und Grundsätze des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes sind bereits jetzt im ROG (sowie im LEP) enthalten. Da das ROG eine konkurrierende Gesetzgebung des Bundes darstellt, kann sich das Landesplanungsgesetz auf ergänzende Vorschriften beschränken. Der Gesetzesentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW ist daher abzulehnen.

Sofern das Zentralörtliche System und der Zuschnitt der Planungsräume in das Landesplanungsgesetz integriert werden, bietet sich alternativ die Möglichkeit, dass Landesentwicklungsgrundsatzgesetz gänzlich aufzuheben. Dies würde eine Vereinfachung der jetzigen Gesetzeslage darstellen.

Mit freundlichen Grüßen



Rüdiger Schacht  
Geschäftsbereichsleiter

